

## Kundeninformation über die Grundzüge im Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei Banken, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Die Banken müssen auf Dauer wirksame organisatorische Vorkehrungen zur Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Kann ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die diesen Interessenkonflikt regeln. Dazu zählen das Aufzeigen möglicher Interessenkonflikte, die schriftliche Niederlegung von Grundsätzen für den Umgang und die Beachtung der Regelungen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Trotz aller Maßnahmen ist es nicht immer möglich, Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu lösen. In diesem Fall ist die Bank zur Offenlegung der betreffenden Interessenkonflikte ihren Kunden gegenüber verpflichtet. BNP Paribas Wealth Management, im Folgenden „die Bank“ genannt, hat daher zahlreiche Vorkehrungen zum Umgang mit den Interessenkonflikten getroffen, die wir Ihnen im Folgenden darlegen möchten:

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Entstehung der Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden ergeben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Umsatzinteresse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern; bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler; aus anderen Geschäftstätigkeiten unserer Gruppe, insbesondere dem Interesse der Gruppe an Eigenhandelsgewinnen;
- aus Beziehungen unseres Hauses oder unserer Gruppe mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- durch ein Konzernunternehmen als Market Maker (Börsenmakler, der die Marktliquidität durch das Stellen von Geld- und Briefkursen sichert);
- bei der Erstellung von Finanzanalysen und Anlageempfehlungen über Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Veröffentlichung Grundlage für eine Anlageentscheidung der Kunden sein können;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind; aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

#### 2. Maßnahmen

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Ausführung von Aufträgen oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, hat die Bank sich selbst und die Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards verpflichtet.

Diese beinhalten jederzeit rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung von Marktregeln unter stetiger Beachtung des Kundeninteresses.

Bei der Bank besteht eine unabhängige „Compliance-Abteilung“, welche der Geschäftsleitung direkt unterstellt ist. Dieser Abteilung obliegt die fortlaufende Identifikation, Vermeidung und das Management (Regelung) von Interessenkonflikten.

#### Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Auftragsausführung, Anlageberatung und der Vermögensverwaltung (beispielsweise Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für neue Produkte und Dienstleistungen auf potentielle Interessenkonflikte, interne Arbeitsanweisungen und Richtlinien);
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche durch Beibehaltung oder Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot der Veröffentlichung von Finanzanalysen zu begegnen; Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können (Überwachung der Einhaltung der Mitarbeiterleitsätze);
- Schaffung organisatorischer Vorgaben (interne Richtlinien), die u. a. festlegen, dass für bestimmte Mitarbeiter keine am Vertriebserfolg gemessene variable Vergütung vereinbart werden darf, um eine Beeinflussung durch sachfremde Interessen zu verhindern; Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, deren Vermeidung oder Regelung nicht möglich ist;
- In von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen oder Anlageempfehlungen informieren wir über relevante potentielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen weitere Einzelheiten zu bestehenden Interessenkonflikten und den von uns ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.

### II. LEISTUNGEN VON DRITTEN

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

#### Allgemeines

Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erhalten wir Leistungen von Dritten. Dies können sowohl materielle als auch immaterielle Leis-

tungen sein. Darunter fallen unter anderem Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie geldwerte Vorteile (Details zu den Zuwendungsarten finden Sie weiter unten).

Ferner können wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen, Anlageempfehlungen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme erhalten. Die Bemessungsgrundlage für diese Zuwendungen kann transaktions- und/oder bestandsbezogen sein.

Detailinformationen zu der jeweiligen Transaktion können Sie jederzeit bei uns erfragen.

Bei Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen im Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen nutzen wir die Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend im Sinne des Kundennutzens zu verbessern.

**Die Qualitätsverbesserungen ergeben sich für Sie insbesondere durch:**

- Angebot einer individuellen Anlageberatung in unterschiedlichen Formen
- Angebot einer bedarfsorientierten Depotoptimierung, Bereitstellung einer großen und unabhängigen Produktpalette sowie Bereitstellung detaillierter Reportings zur Darstellung der Depotentwicklung
- Verbesserung der Anlageberatung durch den Einsatz zusätzlicher Berater/Spezialisten
- Verbesserung der Anlageberatung durch kontinuierliche Fortbildung und Schulung der Mitarbeiter

Die damit verbundenen Kosten decken wir teilweise durch die Entgegennahme der genannten Zuwendungen. Von Dritten können wir folgende Zuwendungen erhalten:

### **1. Vertrieb von Finanzinstrumenten**

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften. Hierzu gehören volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen.

**Folgende Zuwendungen können im Einzelnen hierunter fallen:**

#### **a) Bestandspflegeprovision bei Fonds**

Wir können für die in den Kundendepots verwahrten Fondsanteile volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von den Fondsgesellschaften aus der vereinnahmten Verwaltungsvergütung bezahlt werden, erhalten.

Die Bank gibt Bestandsprovisionen der Fondsgesellschaften grundsätzlich weiter. Nach Erhalt der Zahlungen werden diese dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt abzüglich einer Servicegebühr für einen Drittpartei, welche für die Bank die Berechnung und Einholung der Bestandsprovision durchführt. Ausgenommen hiervon sind nicht monetäre Vorteile, die der Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistung dienen und so geringfügig sind, dass sie das Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse nicht beeinträchtigen.

### **2. Vertrieb von PE/RE**

Beim Vertrieb von Private Investments erhalten wir in der Regel Zuwendungen von den Fondsgesellschaften. Diesbezüglich können sowohl Zuwendungen von externen Masterfonds als auch von BNP Paribas eigenen Feederfonds erfolgen. Bei den Zuwendungen handelt es sich um volumenabhängige Provisionen.

**Folgende Zuwendungen können im Einzelnen bezüglich unserer Private Investment Offerings erfolgen:**

- a) Einmalige Vertriebsprovisionen, die volumenabhängig vom jeweiligen Masterfonds (je nach Vereinbarung) vergütet werden.**
- a) Laufende Vertriebsfolgeprovisionen, die volumenabhängig vom Feederfonds aus der anteiligen Managementvergütung gezahlt werden.**

Die Größenordnung von Zuwendungen bezüglich unserer Private Investments legen wir im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. im individuellen Beratungsgespräch und im sogenannten ex-ante Kostenausweis Ihnen gegenüber offen.

### **III. BESONDERHEITEN BEI VERMÖGENSVERWALTUNGSMANDATEN SOWIE IN DER VERMÖGENSBERATUNG (ADVISORY)**

Die Bank bietet den Kunden unter anderem die Services der Vermögensverwaltung und der Vermögensberatung an.

Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates delegieren Sie laufend anstehende Entscheidungen über den Kauf, das Halten und den Verkauf von Finanzinstrumenten an Ihren Vermögensverwalter/die Bank. Für Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters ist es nicht erforderlich, vorab Ihre gesonderte Zustimmung einzuholen. Da Sie im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates keinen unmittelbaren Einfluss auf Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters nehmen können, könnte ein Interessenkonflikt entstehen, weil die Bank z. B. im Produktauswahlprozess unter mehreren Anbietern auswählen kann oder auf die Haltedauer Einfluss nimmt. Hierbei entsteht das grundsätzliche Risiko, dass der Vermögensverwalter seine Entscheidungen von anderen als den Kundeninteressen leiten lassen könnte.

In der Vermögensverwaltung kann es unter bestimmten Umständen vorkommen, dass Kundenaufträge aus Kosten- und Aufwandsgründen als Blockorders marktschonend an die Börsen oder im außerbörslichen Handel weitergeleitet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass ein individueller Kundenauftrag zu einem ungünstigeren Kurs als bei einer Einzelorder ausgeführt würde.

Insbesondere in der Vermögensberatung kann durch die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarte (depot-)volumenabhängige Vergütung ein zusätzlicher Interessenkonflikt entstehen. Bei einer solchen Vergütungsform ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die Bemessungsgrundlage (nämlich das zugrunde liegende Kundenvermögen) gesteigert würde, um eine höhere Vergütung zu erzielen.

Den oben genannten Risiken, welche aus den beiden beschriebenen Services entstehen können, begegnen wir durch die unter I.2. genannten Maßnahmen.

Darüber hinaus legen wir Ihnen die Größenordnung von Zuwendungen in der Vermögensverwaltung und Vermögensberatung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung bzw. im individuellen Beratungsgespräch offen. Auf Ihren Wunsch hin stellen wir Ihnen gern weitere Einzelheiten über Art und Höhe der Zuwendungen zur Verfügung.